

Schweizerisches Bundesblatt.

35. Jahrgang. II.

Nr. 27.

23. Mai 1883.

*Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

Bundesrathsbeschluß

über

die Entschädigungen an die Kantonskriegs- kommissariate.

(Vom 18. Mai 1883.)

Der schweizerische Bundesrath,
in Vollziehung des Art. 22, Lemma 2 des Bundesbeschlusses vom 2. April 1883, betreffend die Organisation des Oberkriegskommissariats,

beschließt:

1. Die Kantonskriegskommissäre beziehen für die ihnen laut Artikel 22 der Organisation des Oberkriegskommissariats übertragenen Funktionen, soweit dieselben nicht bereits durch das Verwaltungsreglement (Art. 87*) festgesetzt sind, Tagesentschädigungen von 12 Franken, beziehungsweise Fr. 6 für den halben Tag, nebst Vergütung der ausgewiesenen Transportauslagen:

- a. für ihre Mitwirkung bei der Erledigung von Kultur- und Eigenthumsbeschädigungen;
- b. für Unterhandlungen betreffend Einrichtungen von provisorischen Truppenkantonnementen etc.;
- c. für anderweitige Erhebungen und Untersuchungen, die ihnen von den Organen des Bundes übertragen werden.

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung n. F., Bd. VI, Seite 1.
Bundesblatt. 35. Jahrg. Bd. II.

2. Wenn die Einmischung, beziehungsweise Requisition von Trainpferden und Fuhrwerken gemäß den Bestimmungen der §§ 44 und 250 des Verwaltungsreglements durch die Vermittlung der Kantone unter Inanspruchnahme der Kantonskriegskommissäre geschieht, so wird den Kantonen für die daherigen Kosten und Bemühungen ihrer Organe eine Entschädigung von einem Franken für jedes für längere Zeit eingemietete Pferd oder Fuhrwerk bezahlt, in welcher Aversalvergütung auch die an die kantonalen Organe auszurichtenden Entschädigungen eingeschlossen sind.

In diesem Betrage sind auch die Bemühungen für die Ein- und Abschätzung der Fuhrwerke nach den §§ 250 bis 252 inbegriffen.

Für Pferde und Fuhrwerke, die nach § 45, Lemma 3 und 6, § 246 e und § 253 für den Instruktionsdienst beschafft oder von Etappe zu Etappe zu requiriren sind, werden dagegen keine Entschädigungen ausgerichtet.

3. Die Kantonskriegskommissäre haben ihre Rechnungen, beziehungsweise diejenigen ihrer Kantone, jeweilen sofort nach Vollzug der betreffenden Funktionen dem Oberkriegskommissariat einzugeben, welches die Richtigkeit bescheinigt und deren Bezahlung anordnet.

4. Gegenwärtiger Beschluß tritt gleichzeitig mit dem Bundesbeschluß betreffend Organisation des Oberkriegskommissariats auf 1. Juli 1883 in Kraft.

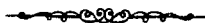
Bern, den 18. Mai 1883.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

L. Ruchonnet.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß über die Entschädigungen an die Kantonskriegskommissariate. (Vom 18. Mai 1883.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.05.1883
Date	
Data	
Seite	997-998
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 906

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.